

Mit der Änderung des Zollvertrages vom 26.11.1990 erhielt Liechtenstein einen Teil seiner Kompetenzen im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik zurück.<sup>105</sup> Von nun an war es möglich, dass Liechtenstein selbstständiger Vertragspartner von Abkommen oder Mitglied internationaler Organisationen werden konnte, ohne den Zollvertrag aufgeben zu müssen. EFTA-, EWR- und WTO-Beitritt folgten. Der EWR-Beitritt war jedoch von einer wahren Herausforderung für den Zollvertrag begleitet, nachdem das Schweizer Stimmvolk und die Kantone am 6.12.1992 gegen den EWR-Vertrag stimmten, die Abstimmung in Liechtenstein eine Woche darauf allerdings positiv ausging. Da die liechtensteinische Regierung das Motto «EWR plus Zollvertrag» ausgegeben hatte, stellte sich das Problem, wie Liechtenstein zwei Wirtschaftsräumen angehören könne, die unterschiedliche Gesetze anwenden. Verschiedene Faktoren ermöglichten es, dass diese «Quadratur des Kreises» nach einer fast zweijährigen Verhandlungsphase zwischen Liechtenstein und der Schweiz sowie im EWR-Rat erreicht werden konnte.<sup>106</sup> Neben der Anpassung des Zollvertrages mussten auch der PTT-Vertrag sowie der Patentschutzvertrag revidiert werden.

Drei Faktoren sollen an dieser Stelle erwähnt werden<sup>107</sup>: Erstens bestätigt bereits Artikel 121(b) des EWR-Abkommens, dass die regionale Union Schweiz/Liechtenstein mit dem EWR-Abkommen kompatibel ist. Nach dem Schweizer «NEIN» wurde dieser Artikel im Anpassungsprotokoll zum Abkommen bestätigt. Zweitens überschneidet sich das Freihandelsabkommen Schweiz/EWG weitgehend mit dem EWR-Abkommen hinsichtlich der Beseitigung von Zöllen und mengenmässigen Beschränkungen für industrielle Güter. In Bezug auf nichttarifäre Handelshemmnisse trug die einseitige Übernahme der EG-Regelungen durch die Schweiz («autonomer Nachvollzug») zur Konfliktminimierung bei. Andere Schwierigkeiten konnten mit Hilfe von Übergangsregelungen gemildert werden. Schliesslich ist nicht zu bestreiten, dass die Schweizer Regierung einen tiefen politischen Willen zeigte, seinem Nachbarn entgegenzukommen. Bereits am 20.1.1993 beschloss der Bundesrat neue Lösungen für die Anpassung des Zollvertrags zu analysieren. Die Ratifikation der neuen bilateralen Verträge erfolgte Ende

<sup>105</sup> Hummer/Prager 1997, S. 416–428.

<sup>106</sup> Siehe ausführlich bei Gstöhl (1997) sowie Bradke/Hauser (1998, S. 46f.).

<sup>107</sup> Gstöhl 1997, S. 164ff.